

Deutsche Verfassungsgeschichte

- **Von der Französischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands**
- Prof. Dr. Heinz-Günther Borck
- Direktor des Landeshauptarchivs
- Koblenz a.D.

Angaben zu Quellen und Literatur

- **1. Quellen:**
- **Quellen** zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815. Hrsg. von H. H. **Hofmann**. – Darmstadt 1976
- **Quellen** zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation (1495-1806). Bearb. von Heinz **Duchhardt**. - Darmstadt 1983
- **Karl Zeumer**, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. A. Tüb.1913
- **J. J. Scotti**, kurtrierische Landesverordnungen, 4 Teile,Düss. 1832
- Gesetzsammlungen
- Gesetz- und Verordnungsblätter
- Stenographische Berichte:
- **Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jharen 1814 und 1815, 1815, Nachdr.Osn. 1966**
- **F. Wigard** (Hrsg.), Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankf./Main, 9 Bd.e 1848/49
- **Dürig, Günter/Rudolf, Walter** (Hrsg.), Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 1996

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes / über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages/Bundestages , 1867 ff. /1871 ff.1949 ff.

Bundesgesetzblatt/Reichsgesetzblatt
1867 ff./ 1871 ff.

Bundesgesetzblatt 1949 ff.

Zur Einordnung der deutschen Verfassungen in die
allgemeine europäische
Verfassungsentwicklung

Willoweit, Dietmar/Seif Ulrike

Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003
(Dokumente)

Angaben zu Quellen und Literatur

- **2. Literatur:**

- **Grundlegend**

- **Willoweit**, Dietmar
- Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. Ein Studienbuch. 5. Aufl. - München: Beck 2005 (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) mit weit Lit
- **Daneben**
- **Boldt**, Hans
- Deutsche Verfassungsgeschichte. – München 1984
- **Bd. 1:** Von den Anfängen bis zum Ende des älteren deutschen Reiches 1806. Bd. 2, Von 1806 bis zur Gegenwart
- 2., durchges. und aktualisierte Auflage, München 1990
- { (dtv wissenschaft)
- Bd. 3, Bundesrepublik Deutschland ab 1945, 2000
- **Fenske**, Hans
- Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert. - Paderborn [u.a.]: Schöningh 2001, S. 186 ff., 253 ff.
- **Grimm**, Dieter
- Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 bis 1866, 3. Aufl. 1995
- **Hartung**, Fritz
- Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart.
- - Stuttgart: Koehler 1969.
- **Kotulla, Michael**, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom alten Reich bis Weimar (1495-1934), Berlin/Heidelberg 2008

Zum Ende des alten Reiches:

Karl Härter, Reichstag und Revolution 1789-1806., Göttingen 1992

3. Nachschlagewerk

Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte [HRG]. Hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, mitbegründet von Wolfgang Stammer. 5 Bände – Berlin 1964-1998

(Rezension: Ernst Holthöfer. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 135.1999, S. 271-308.)

4- Regionales

Dotzauer, Winfried

Der historische Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, 2. Bde. Frankfurt a. M. 1992 und 1993

Zur allgemeine Übersicht immer noch geeignet

Heyen, Franz-Josef (Hrsg.), Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz (Territorien-Ploetz), Freiburg und Würzburg 1981

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Reichstages des Norddeutschen Bundes

im Jahre 1867.

Erster Band.

Von der Eröffnungssitzung am 24. Februar und der Ersten bis zur Fünfunddreißigsten und Schluß-Sitzung am 17. April 1867.

Von Seite 1—734.

Berlin, 1867.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“
Wilhelmsstraße Nr. 121.

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — I. Session 1871.

Erster Band.

Von der Eröffnungssitzung am 21. März und der Ersten bis zur Dreimddreißigsten Sitzung am 12. Mai 1871.

Von Seite 1 bis 672.

Berlin, 1871.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (W. Koefke),
Zimmerstraße 96.

Staat und Recht gehören im abendländischen Verfassungsdenken von Anfang an unauflöslich zusammen.

Aischylos, Perser (472 v. Chr.) V. 242

Ουτινος δουλοι κεκληνται φωτος ουδε υπηκοοι

(= Keines Menschen sind sie Knechte, niemand sind sie untertan)

Heraklit (um 480 v. Chr.) fr. 111

Μαχεσθαι χρη τον δημον υπερ γε του νομου οκωσπερ τειχεος

(=Das Volk muss um sein gesetzliches Recht kämpfen wie um die Mauern seiner Stadt)

Sophokles, Antigone (um 440 v. Chr.) v. 250 ff., hier 454 f.

...αγραπτα κασφαλη θεων

νομιμα δυνασθαι θνητον ονθ υπερδραμειν.

(= *(Ich glaubte nicht, dass Deine Befehle)*, der Du nur ein Sterblicher bist, die ungeschriebenen, ewigen Gesetze der Götter überrennen können)

Cicero, De re publica (54-51 v. Chr.) 1, 25(39)

Est igitur ...res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione consociatus.

(=das Gemeinwesen ist die Sache des Volkes; Volk ist aber nicht jede irgendwie zusammengewürfelte Menschenmenge, sondern eine Versammlung von Menschen, die sich in der Anerkennung des Rechtes und der Gemeinsamkeit des Nutzens vereinigt hat)

ebda 2,44(70):

(Scipio ait) ...sine summa iustitia rem publicam geri nullo modo posse

(= ohne höchste Gerechtigkeit kann ein Gemeinwesen nicht geführt werden).

Augustinus, De civitate dei (413-426 n. Chr.) 4,4

Remota itaque iustitia, quid sunt regna nisi magna latrocinia?

(=Was sind Reiche ohne Gerechtigkeit anderes als große Räuberbanden?)

Tacitus, Germania 7,1

Die Könige nehmen sie nach ihrem Adel, die Heerführer nach der Tapferkeit. Auch die Könige haben keine schrankenlose und willkürliche Gewalt, und die Heerführer gewinnen ihre ausgezeichnete Stellung mehr durch ihr Vorbild als durch Befehlsgewalt, durch die Bewunderung, die sie einflößen, wenn sie entschlossen sind, wenn sie sich hervortun, wenn sie Vorkämpfer sind.

(7,1) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. **nec regibus infinita ac libera potestas**, et duces exemplo potius quam imperio, si **prompti**, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.

(quoniam)

lex

consensu

populi et

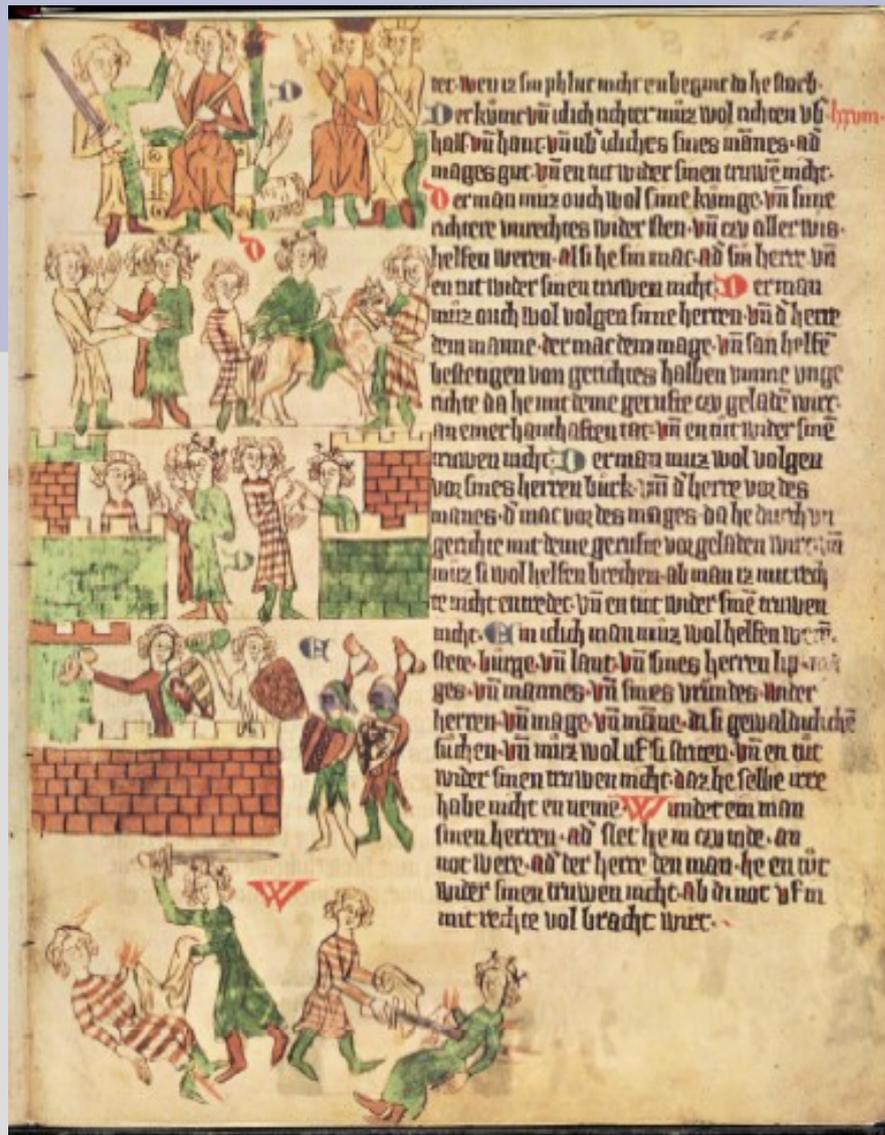
constitutione

regis fit

*MGH CAP. II Nr. 273 C.6 (Edictum Pistense
vom 25. Juni 864)*

(**Sachsenspiegel** (Zeumer, Quellensammlung, 2. A. 1913, Nr. 57 S.59ff.)

- III,24 Der künig is gemeine richtere uber al.
- III,52 Die Dudischen sullen durch recht den künig kiesen. Swen die gewihet wirt von den bischopphen, die dazu gesazt sin, unde uph den stul zu Aken kumt, so hat her konincligen namen. Swen ine der babis wiet, so hat her keiserlichen namen....
- III,54 ...
- Also men den künig kieset, so sol her deme riche hulde dun, unde sweren: daz her recht sterke und krenke unrecht, unde daz riche vorsta an sime rechte, also her allerbest kan unde mach.



Ssp(HeidHs) 3,78,1 u. 2: Der König richtet über Hals und Hand; gegen Unrecht und Widerstand zulässig; der Mann darf sich unrechter Tat seines Königs und Richters widersetzen, ohne seine Treupflicht zu verletzen



S

Ssp(HeidHs) Landrecht 3,57,2: Die geistlichen und weltlichen Kurfürsten (ohne Böhmen)

Wormser Reichsspruch über das Recht der Landstände 1. Mai 1231

...Super qua re requisito consensu principum, taliter fuit diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum etmaiorum terre consensus primitus habeatur...

Statutum in favorem principum (Mai 1232)

[Grundlage: MGH Const. 2.171, S. 211 -3]

[6.] Item unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam.

[7.] Item centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.

[8.] Item locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre.

[12.] Item principum, nobilium et ministerialium ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur.

[13.] Item principibus, nobilibus, ministerialibus et ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur nec ulterius occupentur.

[18.] Item civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis.



Ssp(DresdHs) Mainzer Reichslandfriede vom 15./21.8. 1235

„Dies Recht setzte der Kaiser zu Mainz mit der Fürsten Willkür“

Mainzer Reichslandfriede (15. Aug. 1235) MGH Const. 2.196, S. 241-7

23. Item statuimus, ut quicumque per annum et diem in proscriptione imperatoris perstiterit, si actor, ad cujus querelam fuit proscriptus, de hoc ipsum legitime convicerit coram nobis, per sententiam nostram erenlos et rehtlos pronuncietur.

26. Nulla civitas vel opidum proscriptum teneat scienter (In swelhe stat der achter chumt, da sol man sin niht behalten) : nullus eum defendat, si ei malum aliquod inferatur; nichil ei detur gratis; nemo secum in emptione vel venditione participet, set in omnibus evitetur. Si civitas eum communiter scienter tenuerit, si est murata, murum ejus judex terre destruat: hospes ejus ut proscriptus puniatur; domus ejus diruatur. Si civitas muro caret, judex eam succendat, nec ulli liceat eam defendere. Si civitas se opposuerit, tam civitas quam homines, qui se opponent, cadant ab omni jure suo. Si judex, in cujus districtu est, hoc facere nequeat, significabitur nobis, et nos illud exequi faciemus.

28. ...Statuimus igitur, **ut curia nostra justiciarium habeat**, virum libere conditionis, (**wir setzen, daz unser hof habe einen hofrihter, der ein friman si.**),

qui in eodem persistat officio ad minus per annum, si bene et juste se gesserit. Hic singulis diebus juditio presideat, exceptis diebus dominicis et aliis festis majoribus, jus reddens omnibus querelantibus, preterquam de principibus et aliis personis sublimibus in causis, que tangunt personas, jus, honorem, feoda, proprietatem vel hereditatem eorundem, et nisi de causis maximis: predictorum etenim discussionem et judicium nostre celsitudini reservamus. Hic judex terminos sive dies in illis arduis causis eorundem, que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostro speciali mandato. Reos non proscibet nec a proscriptione absolvat; hec namque auctoritati nostre excellencie reservamus. Et idem **jurabit, quod nichil accipiet pro juditio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa judicabit aliter quam justum sciat vel credat secundum conscienciam suam bona fide sine omni fraude et dolo** (**zen heiligen, daz er von niemen dehein gut neme umb daz geriht, noh durh liebe noh durch leide noh durch bete noh durh forhte noh durh mite anders rihte wann nah reht...**).

Eidem dimittimus et assignamus jura, que ex absoluteione proscriptorum proveniunt, que vulgo dicuntur wette — eorum dumtaxat, quorum cause coram eo tractata sunt — ut benevolencius judicet et a nullo munera recipiat. Quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem pocius timeant.



Balduineum: König und Kurfürsten

(Köln. Mainz. Trier. Pfalz. Sachsen. Brandenburg. Böhmen)



Balduineum: König als Richter

LHA Ko Best. 1 C Nr. 1 10 b

Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom 10. Jan./25. Dez. 1356



I. Von der Wahl eines römischen Königs.

Nachdem aber die mehrgenannten Kurfürsten oder ihre Gesandten in die Stadt Frankfurt eingezogen sind, sollen sie sogleich bei Anbruch des folgenden Tages in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus daselbst in vollzähliger Anwesenheit die Messe singen lassen, damit der Heilige Geist ihre Herzen erleuchte und ihren Verstand mit dem Licht seiner Kraft erfülle, auf daß es ihnen gelinge, mit seinem Beistand einen gerechten, redlichen und tüchtigen Mann zum römischen König und künftigen Kaiser zu wählen zum Heil der Christenheit...

"Ich ..., Erzbischof von Mainz, des heiligen Reiches Erzkanzler in Deutschland und Kurfürst, schwöre auf diese hier gegenwärtig vor mir liegenden heiligen Evangelien Gottes, daß ich gemäß der Treue, zu der ich gegen Gott und das heilige römische Reich verpflichtet bin, nach all meinem Verstand und meiner Einsicht mit Gottes Beistand der Christenheit ein weltliches Oberhaupt wählen will, das heißt einen römischen König und künftigen Kaiser, der hiezu geeignet ist, so wie mein Ver||109||stand und meine Einsicht mich leiten und gemäß der obbesagten Treue, und daß ich meine Stimme und meinen Wahlentscheid abgeben werde ohne alle Verabredung, Belohnung, Entgelt oder Versprechen oder wie immer dergleichen genannt werden mag, so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen."

3. Wenn nun die Kurfürsten oder ihre Gesandten in vorerwähnter Form und Weise diesen Eid geleistet haben, sollen sie zur Wahl schreiten und fortan die ehgenannte Stadt Frankfurt nicht verlassen, bevor die Mehrzahl von ihnen der Welt oder Christenheit ein weltliches Oberhaupt gewählt hat, nämlich einen römischen König und künftigen Kaiser. Falls sie dies jedoch binnen dreißig Tagen, vom Tag der Eidesleistung an gerechnet, noch nicht getan hätten, sollen sie von da an, nach Verlauf dieser dreißig Tage, forthin nur Brot und Wasser genießen und keinesfalls aus besagter Stadt weggehen, bevor sie oder die Mehrzahl von ihnen einen Herrscher oder ein weltliches Oberhaupt der Gläubigen gewählt haben, wie oben steht.

4. Nachdem aber sie oder die Mehrzahl von ihnen an diesem Ort gewählt haben, muß eine solche Wahl gleich gehalten und geachtet werden, wie wenn sie von ihnen allen ohne Gegenstimme einhellig vollzogen wäre.

Die "Goldene Bulle" Karls IV. vom 10. Jan. (Nürnberg)/25. Dez. (Metz) 1356

MGH Constitutiones 11

IV. Von den Kurfürsten im allgemeinen.

2. Sooft und wann aber künftig das heilige Reich ledig ist, alsdann soll der Erzbischof von Mainz die Befugnis haben, die er bekanntlich von alters her gehabt hat, die übrigen ehgenannten Kurfürsten, seine Genossen bei besagter Wahl, durch Briefe zu berufen, und wenn sie alle oder diejenigen, die teilnehmen können und wollen, sich am Wahltag versammelt haben, soll besagter Erzbischof von Mainz und kein anderer diese seine Mitkurfürsten einzeln um ihre Stimme befragen in folgender Reihenfolge: zuerst soll er den Erzbischof von Trier fragen, dem wir die erste Stimme zuerkennen, die ihm, wie wir erfahren haben, auch bisher zustand, zweitens den Erzbischof von Köln, dem die Würde und Pflicht zukommt, dem römischen König zuerst die Königskrone aufzusetzen, drittens den König von Böhmen, der unter den weltlichen Kurfürsten vermöge der Hoheit königlicher Würde mit Recht und nach Gebühr den Vorrang behauptet, viertens den Pfalzgrafen bei ||S. 112|| Rhein, fünftens den Herzog von Sachsen, sechstens den Markgrafen von Brandenburg; all diese soll besagter Erzbischof von Mainz in obiger Reihenfolge um ihre Stimme befragen. Wenn das geschehen ist, sollen ihn seine Mitkurfürsten ihrerseits befragen, damit auch er seinen Willen ausspreche und ihnen seine Stimme kundgebe.

I. Von der Erbfolge der Kurfürsten.

Zweifellos ist es allenthalben weit und breit bekannt und sozusagen in der ganzen Welt offenkundig, daß die erlauchten <Fürsten>: der König von Böhmen sowie der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg, vermöge seines Königreichs und ihrer Fürstentümer, bei der Wahl des römischen Königs und künftigen Kaisers mit ihren Mitkurfürsten geistlichen Standes Recht, Stimme und Sitz haben und zusammen mit ihnen die wirklichen und rechtmäßigen Kurfürsten des heiligen Reiches heißen und sind. Damit nicht unter den Söhnen besagter weltlicher Kurfürsten wegen des Rechts, der Stimme und der Befugnis, die vorhin erwähnt wurden, inskünftig Anlaß zu Argernis und Zwietracht entstehen und so das allgemeine Wohl durch gefährliche Verzögerungen bei ||115|| einträchtigt werden kann, bestimmen wir, da wir künftigen Gefahren mit Gottes Hilfe heilsam vorzubeugen willens sind, und gebieten kraft kaiserlicher Machtbefugnis durch dieses Gesetz, das für ewige Zeiten gelten soll, daß jeweils nach dem Ableben eines weltlichen Kurfürsten Recht, Stimme und Befugnis zu solcher Wahl auf seinen erstgeborenen rechtmäßigen Sohn weltlichen Standes, falls aber dieser nicht mehr am Leben wäre auf dieses Erstgeborenen erstgeborenen Sohn weltlichen Standes ungehindert und ohne jemens Widerspruch übergehe.

Worms, Ewiger Landfriede vom 7. August 1495

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs...

...mit einmütigem zeitigem Rat der ehrwürdigen und hochgeborenen...Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, auch Prälaten, Grafen, Herren und Ständen haben wir durch das Heilig Reich und Teutsch Nation einen gemeinen Frieden fürgenommen, aufgerichtet, geordnet und gemacht...

§ 2. Und darauf haben wir alle offene Fehde und Verwahrung durch das ganze Reich aufgehoben und abgetan, heben die auch hiermit auf und tun die ab von Römischer königlicher Macht Vollkommenheit in und kraft dieses Briefes.

§ 12. Und soll dieser Fried und Gebot den gemeinen unseren und des Reichs Recht und anderen Ordnungen und Geboten vormals ausgegangen nichts abbrechen, sondern das mehrten und auf Stund jedermann nach dieser Verkündung den zu halten schuldig sein...

Reichskammergerichtsordnung, Worms 7. August 1495

§ 1. Zum ersten das Kammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein geistlicher oder weltlicher Fürst oder ein Graf oder Freiherr sei, und 16 Urteiler, die Wir alle mit Rat und Willen der Versammlung jetzo hier kiesen werden aus dem Reich Teutscher Nation, die der halb Teil der Urteiler der Rechte gelehrt und gewürdigt, und der andere halbe Teil auf das geringste aus der Ritterschaft geboren sein sollen...

§ 13. Item es soll auch keine Appellation angenommen werden, die nicht gradatim geschehen wäre, das ist an das nächste ordentliche Obergericht.

§ 14. (Es soll)jedem zugelassen werden, sein Sachen... in Schriften vorzubringen...

§ 16. Item das Kammergericht soll in der ersten Instanz oder Rechtfertigung auf niemandes Klage oder Ansuchen Ladung erkennen oder geben gegen denjenigen, die Unser Königlichen Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sein und doch onst ihren ordentlichen Richter haben; es wäre dann Sach, dass er vor denselben ordentlichen unteren Gerichten recht ersucht, und kündlich versagt oder mit Gefährde verzogen wäre...

Wahlkapitulation Karls V. vom 3. Juli 1519

Wir Karl der Fünfte...bekennen..., dass wir uns demnach aus freiem, gnädigem Willen mit denselben unseren lieben Freunden, Neffen und Kurfürsten dieser nachfolgenden Artikel gedings- und paktweise vereinigt, vertragen, die angenommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich in Kraft dieses Briefes.

§ 1. Zum ersten, dass Wir...die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch päpstliche Heiligkeit und die Kirchen als derselben Advokat in gutem Befehl und Schirm haben, dazu in sonderheit in dem Heiligen Reiche Frieden, Recht und Einigkeit pflanzen und aufrichten und verfügen sollen und wollen, dass die ihren gebührligen Gang dem Armen als dem Reichen gewinnen und haben, auch gehalten und denselben Ordnungen, auch Freiheiten und altem löblichem Herkommen nach gerichtet werden soll.

§ 2 Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachten Goldene Bulle, Königlichen Landfrieden und andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze confirmieren, erneuern und, wo Not, dieselben mit Rat Unserer und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände bessern...

§ 6 Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, gehässige Bündnisse Verstrickung und Zusammentun der Untertanen, des Adels und gemeinen Volks... aufheben und abschaffen...

§ 13. Wir sollen und wollen auch unsere und des Reichs Ämter am Hofe und sonst im Reich auch mit keiner anderen Nation, denn geborenen Teutschen...besetzen...

§ 14 Dazu in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere Zunge oder Sprache gebrauchen lassen wann die Teutsch oder Lateinisch Zung; es wäre dann an Orten, da gemeinlich eine andere Sprache in Übung und Gebrauch wäre...

§ 22 Wir sollen und wollen auch ...keineswegs gestatten, dass von nun hinfort jemand hohen oder niederen Standes...ohne Ursach und unverhört in die Acht und Aberacht getan, gebracht oder erklärt werde...

§ 31 Wir wollen auch in dieser Unserer Zusage der Goldenen Bulle, des Reichs ordnungen und Gesetzen, jetzo gemacht oder künftig durch Uns mit ihrer der Kurfürsten und Fürsten, auch anderen Ständen des Reichs Rate möchten aufgerichtet werden, zuwider kein Reskript oder mandat oder irgend eine andere beschwerliche Sache unverhört ausgehen lassen...

§ 32 (Widersprechendes) das alles soll kraftlos, tot und ab sein, inmaßen wir es auch itzo als dann und dann als itzo hiemit kassieren, töten und abtun...

Die Kreiseinteilung des Reiches seit dem 16. Jahrhundert



Religions-Friede zu Augsburg aufgerichtet

(Reichsabschied vom 25. Sept. 1555)

§ 25 RA

Und soll also hie-
mit obberührter Gestalt und sonst in alle
andere Wege/ein beständiger/beharrlicher/
unbedingeter/ für und für ewig wählender
Friede aufgericht und beschlossen seyn und
bleiben.

Wahlkapitulation Maximilian II. vom

30.11.1562



1. Zum ersten, daß wir in Zeit solcher unser Königlichem Würde, Ampts und Regierung, die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päpstliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen, als derselben Advocat, in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben, darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflanzen, aufrichten und verfügen sollen und wollen, daß die Justitia ihren gebührliehen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, und denselbigen Ordnungen, auch Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach gerichtet werden soll.

2. Gleichwol so viel diesen, auch den nachfolgenden Artikel gegenwärtiger Obligation, ansehende: Das sollen und wollen wir mit ihr der Churfürsten 2c. belangend, haben vorgemeldte unsere liebe Oheimen, die weltlichen Churfürsten, sich austrücklich gegen uns erklärt, was daselbst von dem Stuhl zu Rom, auch der Päpstlichen Heiligkeit für Meldung besicht, daß Ihre Liebden davein nicht wolten bewilliget, noch uns damit verbunden haben.

Prager Friede 30. 5. 1635

Zu dessen allen würcklichen und glücklichen Vollstreckung und Handhabung sollen Ihre Kayserl. Majestät/als das Oberhaupt im Reich, armirt verbleiben. Zu derselben soll Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und aller andern Chur-Fürsten und Stände Kriegs-Volck (außerhalb was sie obgehörter massen zu Besetzung ihrer besten Plätze behalten) stossen / und Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich/zu Exequirung und Handhabung dieses Friedens-Schlusses/Pflicht leisten / und also aus allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden / die soll heißen und genennet werden: Der Römischen Kayserl. Majestät und des Heil.

Röm. Reichs Kriegs-Heer. Aus demselben Kriegs-Heer soll von Ihrer Kayserl. Majest. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ein ansehnlich Corpus zu derselben hohen General-Commando gelassen werden / das übrige Volck alles mit einander soll immediate unter Ihrer Kayserl. Majest. geliebtesten Herrn Sohn / der Königlichen Würde zu Hungarn und Böhheim höchsten General-Commando, und wenn es Ihre Kayserl. Majest. nächst derselbigen / von Ihrer und des Heil. Reichs wegen / ganz oder zum Theil zu dirigiren / allbereit vertrauet hätten / oder noch vertrauen würden / seyn und bleiben.

DEUTSCHLAND 1648 (nach dem Westfälischen Frieden)

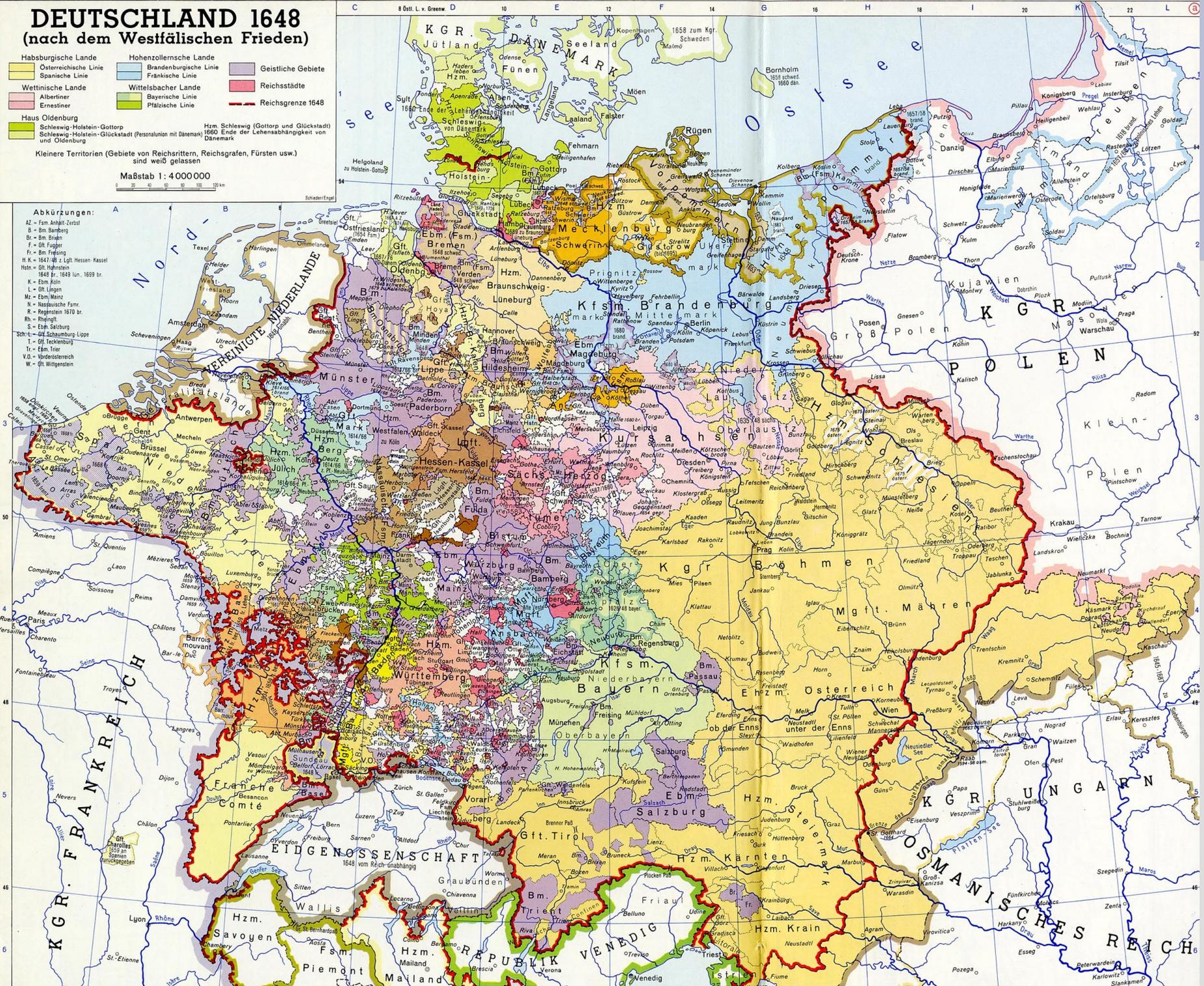
Habsburgische Lande	Hohenzollerische Lande	Geistliche Gebiete
Österreichische Linie	Brandenburgische Linie	Reichsstädte
Spanische Linie	Fränkische Linie	Reichsgrenze 1648
Wettinische Lande	Wittelsbacher Lande	
Albertiner	Bayerische Linie	
Ernestiner	Pfälzische Linie	
Haus Oldenburg		
Schleswig-Holstein-Gottorp		
Schleswig-Holstein-Glückstadt		

Hm. Schleswig (Letztb. 1659) und Glückstadt (Letztb. 1659) sind als Lehenabhängig von Dänemark
Schleswig-Holstein-Glückstadt (Personalunion mit Dänemark) 1659 Ende der Lehenabhängigkeit von Dänemark

Kleinere Territorien (Gebiete von Reichsrittern, Reichsgrafen, Fürsten usw.) sind weiß gelassen

Maßstab 1 : 4 000 000

- Abkürzungen:
- AZ = Fam. Anhalt-Zerbst
 - B = Bm. Bamberg
 - Br = Bm. Braunschweig
 - F = Gft. Fulda
 - Fr = Bm. Freising
 - H.K. = 1647-48 z. Lgt. Hessen-Kassel
 - Hstn = Gft. Hildesheim
 - K = Ezm. Köln
 - L = Gft. Lützen
 - Mz = Ezm. Mainz
 - N = Nassauische Fsmr.
 - R = Regensburger Fsmr. 1670 br.
 - Rh = Rheingft.
 - S = Ezm. Saßburg
 - Soth = Gft. Schaumburg-Lippe
 - T = Gft. Teckenburg
 - Tr = Ezm. Trier
 - V.O. = Vorderösterreich
 - W = Gft. Wittenstein



§. 2. Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ, vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra Statuum ditiones extruenda, nomine publico, veterave firmanda præfidiis, nec non ubi Pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu, cum primis vero jus faciendi inter se & cum exteris fœdera, pro sua cùjuscunque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi fœdera sint contra Imperatorem & Imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori & Imperio obstrictus est.

IPO v. 14./24.10.1648
Art. VIII § 2 und XVII,2

§. 2. Zu mehrer dieser aller und ieden Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit, soll gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Geseze und Pragmatica Imperii Sanctio seyn, welche fünfftig sowohl als andere Geseze und Constitutio-

nes fundamentales des Reichs verbündlich seyn, auch dem nächsten Reichs-Abschied und der Käyserl. Capitulation selbst einverleibt werden, nicht weniger den Abwesenden, als Gegenwärtigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, sie seyen Stände des Reichs oder nicht:

IPO v. 14./24.10.1648

Art. V § 52

§. 52. XIX. In Religions-Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände als ein Corpus nicht mögen considerirt werden, sondern Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte in zwey Theil sich scheiden, solte allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. Soviel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft, nachdem dieselbe bey gegenwärtiger Versammlung nicht geschlichtet werden mögen, sollen sie biß auf nächsten Reichs-Tag verschoben seyn.

§. 52. XIX. In Causis Religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanae Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenda votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet; cum res hæc in presenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto.

Binder Rezeß vom 23.8.1650: Bestätigung der ständischen Beschwerden aus dem „status regiminis patriae trevirensis“ von 1630



„Erstlich ein regierender Erzbischof und Kurfürst zu Trier **ist kein absolutus dominus des Erzstifts, und Kurfürstentums Trier, sondern dependiert in temporalibus von einem regierenden römischen Kaiser**, und ist schuldig, seine Regierung nach Inhalt vorangezogener, mit einem hochwürdigen Domkapitel bei vergangener Wahl aufgerichteter geschworenen Pakten, auch den Rechten, Reichs- und Landtagsabschieden, dem alten Herkommen, und der Billigkeit gemäß anzustellen, und keine Neuerungen einzuführen, in Maßen dann auch alle Kurfürsten nacheinander von 100 und mehr Jahren hero bei Einnehmung der Huldigungen den Untertanen allenthalben reciproce gnädigst versprochen und zugesagt, daß sie die Untertanen bei ihren hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten lassen, und
Im Rezeß: dieselbe vielmehr erweitern als ringern wollen“

...und die norma und regula der Churfürstlichen Regierung, die geschworene Erzbischöfliche Wahl-Capitulation, und ihre Churfürstliche Gnaden vermög derselben gehalten und verbunden sein, in wichtigen politischen und Militar-Sachen ... mit einem Domkapitel darüber forderist zu communiciren und ohne dessen Vorwissen in dergleichen gravioribus nichts zu statuiren, oder vorzunehmen...

**Wahlkapitulation (juramentum) Karl Kaspar von der Leyen
vom 12. September 1651
LHA KO Best. 1 A 10066**



Artikel 7 Er will sich nicht unter welchem erdenklichen Vorwand auch immer künftig von Kaiser und Kurfürstenkollegium sowie den übrigen Fürsten und Ständen des Heiligen Reiches und insbesondere den katholischen Ständen „sine justa et rationabili causa“ trennen, und keine Beratungen oder Hilfe oder Bündnisse mit auswärtigen Machthabern, Herzögen, Fürsten usw. schließen „sine capituli trevirensis unanimes consensu“; ohne dessen Zustimmung geschlossene Bündnisse will er für nichtig erklären.

Artikel 20 Unrechtshandlungen des Kurfürsten, seiner Beamten, Räte und Diener werden, wenn sie erwiesen sind, zur Restitution des verletzten Teiles führen.

Artikel 33 Wenn gegen dieses Wahlversprechen etwas geschieht, die Notwendigkeit der Kirche und Provinzen des Landes dringend erfordert, dann soll das Domkapitel „sueta communefactione“ zusammen mit den Ständen im Falle der „attentata contra hanc capitulationem junctis statuum auxiliis“ berechtigt sein, die Anordnungen zu widerrufen und alles „ad normam et regulam praedictae capitulationis reducere“.

Reichsgutachten vom 30./20. Aug. 1681

(Nach vorgängigem Beschluß der drei Reichskollegien wird der Kaiser gebeten)“denen Herren Creyß-ausschreibenden Fürsten hiervon fordernsamste Nachricht zu geben, mit der allergnädigsten Erinnerung, daß die Creyß-Convente derentwegen zeitlich veranlaßt, das zugetheilte Quantum unter denen Creyß-Ständen particulariter eingetheilet und vorerwehnte 40000 Mann ehstens würcklich aufgebracht werden mögen....

Beylag sub Lit.A

Repartition der 40000 Mann zur Reichs-Verfassung

Zu Pferd zu Fuß

Churrheinischer Creyß	600	2707
Ober-Sächsischer Creyß	1322	2707
Oesterr. Creyß	2522	5507
Burgund. Creyß	1321	2708
Fränck. Creyß	980	1902
Schwäb. Crteyß	1321	2707
Ober-Rehein. Creyß	491	2853
Wstphäl. Creyß	1321	2708
Nieder-Sächs. Creyß	1322	02707
Summa	<hr/>	<hr/>
	12000	28000

Unter welcher Mannschaft zu Pferd zu verstehen 2000 Dragoner

Europa nach den Friedensschlüssen von Ryswijk 1697 und Karlowitz 1699





**Franz Joseph Karl, als deutscher Kaiser Franz II.
(1768/1792-1806; 1804-1835 Kaiser von Österreich)**

Kupferstich von Josef Axmann

Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792

SHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)

1 § 1 Zum ersten, dass wir in Zeit solcher unserer königlichen Würde, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstlicher Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

1 § 2 Wie wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das Heilige Römische Reich und die Kurfürsten als dessen vorderste Glieder und des Heiligen Römischen Reichs Grundsäulen, besagte Golden Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Freiherren und Stände – die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen - bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch ein jeden bei seinem Stand und Wesen lassen;

1 § 3 Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstagen sowohl als andern reichsständischen Versammlungen aufrechterhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der sessionem et votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als noch nicht erhaltenen Belehnung, nicht gesuchter oder nicht erteilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendieren und ausschließen;

Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792 LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)

1 § 10 Soviel aber in diesen Artikel dem Stuhl zu Rom und die päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Konfession zugetanen Kurfürsten für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände – einschließlich derselbigen Religion zugetaner freier Reichsritterschaft – uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte advocatia dem Religions- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachteile nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämtlichen Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

2 § 4 Desgleichen auch andere des Heiligen Reiches Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahre 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlüsse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände, wie es der Reichsangelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keineswegs aber ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

2 § 5 vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrat oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesamter Stände Rat und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich sein soll;

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

4 § 1 In allen Beratschlagungen über die Reichsgeschäfte, in Sonderheit diejenigen, welche in dem Instrumentum Pacis namentlich exprimiert und dergleichen, sollen und wollen wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres iuris suffragii gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vernehmen noch gestatten.

4 § 2 Wir sollen und wollen auch uns in Zeit unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege implizieren, ...

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

5 § 1 Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des Heiligen Römischen Reich Stände mit Kanzleigeldern, Nachweisen, Auflagen und Steuern ohne Not nicht beladen noch beschweren.

5 § 2 Auch in zugelassenen notdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sei zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anders nicht als mit Rate, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen ansetzen;

5 § 5 Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem anderen Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

6 § 1 Wir wollen und sollen auch selbst als erwählter römischer Kaiser in des Reichs Händeln kein Bündnis oder Einigung mit andern in oder außerhalb des Reichs machen, wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

6 § 4 So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündnis unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, als solche Bündnis nicht wider uns, den regierenden römischen Kaiser, und das Reich, noch wider den Allgemeinen Landfrieden, auch Münster- und Osnabrückischen Friedensschluss seien, und das dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem Heiligen Römischen Reiche verwandt ist;

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

12 § 1 Auch sollen und wollen wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es hinmittels nicht geschehen, befördern und nachdrücklichst besorgen, dass denselben keine von alters einverleibt gewesenen Stände und Lande entzogen, und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem anderen Reichskreise zum Abbruch dessen, worin sie eingessesen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ervorige Reichsmatrikel sich zuwenden.

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

13 § 1 Ferner sollen und wollen wir, wenn dermalen die comitia cessiren sollten, wenigstens alle 10 Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Notdurft erfordert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs Deutscher Nation halten,

13 § 3 auch sonst, soviel an uns, daran sein, dass die Beratschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichsstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Position angezogenen, wie auch die von uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponierenden, und sonst jedes mal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiert und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

13 § 4 wobei jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden sein sollen;

13 § 5 wie wir dann nicht weniger über die an uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten unsere Erklärung und Dekrete schleunigst erteilen wollen.

Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792

LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)

15 § 1 Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesuntertanen

in unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

15 § 3 auch nicht gutheißen, noch zugeben, dass die Landstände die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang, Ausgabe, und Rechnungsrezessierung, mit Ausschließung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen,

16 § 1 Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlchen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen uns und unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

20 § 2 absonderlich aber auch darauf halten, dass hinfüro niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürsten, Fürsten und Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rat und Bewilligung des Heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht getan, gebracht und erkläret;

**Wahlkapitulation Kaiser Franz II. vom 5. Juli 1792
LHA KO Best. 1 A 11 534 (ratifiziert 12. Juli, 1 A 10 684)**

23 § 3 auch in Schriften und Handlungen des Reichs an unserem kaiserlichen Hofe keine mehrere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Übung wäre, und im Gebrauche stünde, jedoch sonderlich letzteren Falles in alle Wege an unserm Reichshofrate der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

Kurtrierisches Intelligenzblatt vom 11. Sept. 1789

„... hoffentlich wird jetzt die Ruhe bald wieder eintreten und unter Deutschlands glücklichem Himmel der Friede dauerhaft bleiben, den es seiner Reichsverfassung zu verdanken hat, die von dem Geiste wahrer Freiheit durchweht ist, weil durch sie auch der Geringste Schutz gegen wirkliche Unterdrückung findet“.

Preuß. Allgemeines Landrecht vom 1. 6. 1794

§. 22. Die Gesetze des Staats verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts.

§. 73. Ein jedes Mitglied des Staats ist, das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens, nach dem Verhältniß seines Standes und Vermögens, zu unterstützen verpflichtet.

§. 74. Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn.

§. 76. Jeder Einwohner des Staats ist den Schutz desselben für seine Person und sein Vermögen zu fordern berechtigt.

§. 77. Dagegen ist niemand sich durch eigne Gewalt Recht zu verschaffen befugt.

§. 82. Die Rechte des Menschen entstehn durch seine Geburt, durch seinen Stand, und durch Handlungen oder Begebenheiten, mit welchen die Gesetze eine bestimmte Wirkung verbunden haben.

§. 83. Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freyheit, sein eignes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können.

§. 84. Die besondern Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staats beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den andern und gegen den Staat selbst, sich befindet.

§. 85. Rechte und Pflichten, welche aus Handlungen oder Begebenheiten entspringen, werden allein durch die Gesetze bestimmt.

T. 2 Tit. V § 196. Sklaverei soll in den Königlichen Staaten nicht geduldet werden.

Déclaration des droits de l'Homme et du citoyen 26 août 1789

Les représentants du peuple français, constitués en Assemblée nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs ; afin que les actes du pouvoir législatif et ceux du pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés ; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la Constitution et au bonheur de tous.

En conséquence, l'Assemblée nationale reconnaît et déclare, en présence et sous les auspices de l'Être Suprême, les droits suivants de l'homme et du citoyen.

Article premier - Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

Article 2 - Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté et la résistance à l'oppression.

Article 3 - Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la Nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

Article 4 - La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui : ainsi, l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la loi.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Erklärung der Menschenrechte

Da die Nationalversammlung die Französische Verfassung auf den Grundsätzen aufbauen will, die sie eben anerkannt und erklärt hat, schafft sie unwiderruflich die Einrichtungen ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte verletzen.

Es gibt keinen Adel mehr, keinen Hochadel, keine erblichen Unterschiede, keine Standesunterschiede, keine Lehnsherrschaft, keine Patrimonialgerichtsbarkeiten, keine Titel, Benennungen und Vorrechte, die davon herrührten, keinen Ritterorden, keine Körperschaften oder Auszeichnungen, die Adelsproben erforderten oder die auf Unterschieden der Geburt beruhten, und keine andere Überlegenheit als die der öffentlichen Beamten in Ausübung ihres Dienstes.

Kein öffentliches Amt kann mehr gekauft oder ererbt werden.

Für keinen Teil der Nation, für kein Individuum gibt es mehr irgendein Privileg oder eine Ausnahme vom gemeinsamen Recht aller Franzosen.

Es gibt keine Zünfte mehr, keine Körperschaften von Berufen, Künsten oder Handwerken. Das Gesetz anerkennt keine geistlichen Gelübde noch irgendwelche andere Verbindlichkeiten, die den natürlichen Rechten oder der Verfassung entgegenstehen.

...

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Titel II. Von der Einteilung des Königreiches und dem Stand der Bürger

Art. 1. Das Königreich ist einheitlich und unteilbar. Sein Gebiet ist in 83 Departements eingeteilt, jedes Departement in Distrikte, jeder Distrikt in Kantone.

Art. 5. Der Bürgereid lautet: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein und mit allen meinen Kräften die Verfassung des Königreiches, die durch die verfassunggebende Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossen wurde, aufrechtzuerhalten.“

Art. 7. Das Gesetz betrachtet die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag. Die gesetzgebende Gewalt wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Art festsetzen, in der Geburten, Heiraten und Todesfälle festgestellt werden sollen. Sie wird auch die öffentlichen Beamten ernennen, die die Urkunden darüber aufnehmen und sie aufbewahren

Titel III. Von den öffentlichen Gewalten

Art. 1. Die Souveränität ist einheitlich, unteilbar, unveräußerlich und unverjährbar. Sie gehört der Nation. Kein Teil des Volkes und keine einzelne Person kann sich ihre Ausübung aneignen.

Art. 2. Die Nation, von der allein alle Gewalten ihren Ursprung haben, kann sie nur durch Übertragung ausüben.

Die französische Verfassung ist eine Repräsentativverfassung. Ihre Repräsentanten sind die gesetzgebende Körperschaft und der König.

Art. 3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus Abgeordneten besteht, die durch das Volk frei und auf Zeit gewählt werden, um sie mit Billigung des Königs auf die Art auszuüben, die nachstehend bestimmt wird.

Art. 4. Die Regierung ist monarchisch. Die ausführende Gewalt ist dem König übertragen, um unter seiner Autorität durch die Minister und andere verantwortliche Beamte auf die Art ausgeübt zu werden, die nachstehend bestimmt wird.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Kapitel I. Von der gesetzgebenden Nationalversammlung

Art. 5. Die gesetzgebende Körperschaft kann durch den König nicht aufgelöst werden.

Abschnitt 1. Zahl der Abgeordneten. Grundlagen der Abordnung

Art. 1. Die Zahl der Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaft beträgt 745 nach Maßgabe der 83 Departements, aus denen sich das Königreich zusammensetzt, und ohne Rücksicht auf diejenigen, welche den Kolonien bewilligt werden dürfen.

Art. 2. Die Abgeordneten werden auf die 83 Departements nach den drei Verhältnissen des Gebietes, der Bevölkerung und der direkten Besteuerung verteilt.

Art. 3. Von den 745 Abgeordneten werden 247 dem Gebiet zugeordnet. Jedes Departement wird davon 3 wählen mit Ausnahme des Departements von Paris, das nur einen wählt.

Art. 4. 249 Abgeordnete sind der Bevölkerung zugeordnet. Die Gesamtzahl der wahlberechtigten Bevölkerung des Königreiches wird in 249 Teile eingeteilt. Jedes Departement wählt soviel Abgeordnete, als es Teile der Bevölkerung hat.

Art. 5. 249 Abgeordnete sind der Bevölkerung nach der direkten Besteuerung zugeordnet. Die Gesamtsumme der direkten Besteuerung des Königreiches wird ebenfalls in 249 Teile eingeteilt, und jedes Departement wählt so viele Abgeordnete, wie es Teile der Steuer bezahlt.

Abschnitt II. Urversammlungen. Bestellung der Wahlmänner

Art. 1. Um die gesetzgebende Nationalversammlung zu wählen, treten die aktiven Bürger alle zwei Jahre in den Städten und den Kantonen zu Urversammlungen zusammen.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Art. 7. Keiner soll zum Wahlmann gewählt werden können, der nicht mit den notwendigen Bedingungen für das aktive Bürgerrecht folgende verbindet:

In Städten über 6000 Einwohner die, Besitzer oder Nutznießer eines Grundstücks zu sein, das zur Steuerrolle mit einem Einkommen veranlagt ist, das dem örtlichen Wert von 200 Arbeitstagen gleichkommt, oder Mieter einer Wohnung zu sein, die zur gleichen Rolle mit einem Einkommen, das dem Wert von 750 Arbeitstagen gleichkommt, veranlagt ist.

In Städten unter 6000 Einwohner die, Besitzer oder Nutznießer eines Vermögens zu sein, das zur Steuerrolle mit einem Einkommen veranlagt ist, das dem örtlichen Wert von 150 Arbeitstagen gleichkommt, oder Mieter einer Wohnung zu sein, die zur gleichen Rolle mit einem Einkommen, das dem Wert von 100 Arbeitstagen gleichkommt, veranlagt ist.

Und auf dem Lande die, Besitzer oder Nutznießer eines Gutes zu sein, das zur Steuerrolle mit einem Einkommen veranlagt ist, das dem örtlichen Wert von 150 Arbeitstagen gleichkommt oder Pächter oder Meier von Gütern zu sein, die zur gleichen Rolle mit dem Wert von 400 Arbeitstagen veranlagt sind.

Abschnitt V. Zusammentritt der Abgeordneten zur gesetzgebenden Nationalversammlung

Art. 6. Die Abgeordneten sprechen gemeinsam im Namen des französischen Volkes den Eid aus, frei zu leben oder zu sterben.

Anschließend leisten sie jeder für sich den Eid, mit aller Kraft die durch die verfassunggebende Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossene Verfassung des Königreiches aufrechtzuerhalten, während der Legislaturperiode nichts vorzuschlagen oder zu bewilligen, was sie verletzen kann und in allem der Nation, dem Gesetz und dem Könige treu zu sein.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Kapitel II. Vom Königtum, der Regentschaft und den Ministern

Abschnitt 1. Vom Königtum und dem König

Art. 1. Das Königtum ist unteilbar und dem regierenden Hause im Mannesstamm nach dem Rechte der Erstgeburt erblich übertragen unter dauerndem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. (Über die Wirkung von Verzichtleistungen im gegenwärtig regierenden Hause ist nichts im voraus bestimmt.)

Art. 2. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Sein einziger Titel ist König der Franzosen.

Art. 3. Es gibt in Frankreich keine Autorität, die über dem Gesetze steht. Der König regiert nur durch dieses. Und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

Art. 4. Der König soll bei seiner Thronbesteigung, oder sobald er großjährig geworden ist, der Nation in Gegenwart der gesetzgebenden Körperschaft den Eid leisten, der Nation und dem Gesetze treu zu sein, alle ihm übertragene Macht zur Aufrechterhaltung der durch die verfassunggebende Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossenen Verfassung anzuwenden und die Gesetze ausführen zu lassen.

Art. 9. Der Privatbesitz, den der König bei seiner Thronbesteigung besitzt, wird unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er hat über die, die er unter einem besonderen Titel erwirbt, die Verfügung. Wenn er über sie nicht verfügt, werden sie bei Ende seiner Regierung gleichfalls einverleibt.

Art. 10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Zivilliste, deren Summe die gesetzgebende Körperschaft bei jedem Regierungswechsel für die ganze Dauer der Regierung festlegt.

Art. 11. Der König ernennt einen Verwalter der Zivilliste, der die gerichtliche Vertretung des Königs übernimmt und gegen den alle Klagen gegen den König gerichtet und alle Urteile verkündet werden.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Abschnitt IV. Von den Ministern

Art. 1. Allein dem König stehen die Wahl und die Entlassung der Minister zu.

Art. 2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung und die der folgenden Legislaturperiode, die Mitglieder des Kassationshofes und die des Hochgeschworenengerichts können nicht in das Ministerium eintreten noch irgendwelche Stellen, Geschenke, Pensionen, Gehälter oder Aufträge der vollziehenden Gewalt oder ihrer Beamten während der Dauer ihres Amtes und binnen zweier Jahre nach dessen Niederlegung erhalten.

Art. 4. Kein königlicher Befehl kann ausgeführt werden, wenn er nicht durch ihn gezeichnet und durch den Minister oder den Vorgesetzten des Departements gegengezeichnet ist.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Kapitel III. Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt

Abschnitt 1. Macht und Aufgaben der gesetzgebenden Nationalversammlung

Art. 1. Die Verfassung überträgt ausschließlich der gesetzgebenden Körperschaft die folgenden Vollmachten und Aufgaben:

1. Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen. Der König kann allein die gesetzgebende Körperschaft auffordern, eine Sache in Beratung zu nehmen;
2. die öffentlichen Ausgaben festzusetzen;
3. die öffentlichen Steuern anzusetzen, ihre Art, Höhe, Dauer und Erhebungweise festzulegen;
4. die direkten Steuern unter die Departements des Königreiches zu verteilen, die Verwendung aller öffentlichen Einkünfte zu überwachen und sich davon Rechenschaft geben zu lassen;
5. die Errichtung oder Aufhebung der öffentlichen Ämter zu beschließen;
6. den Feingehalt, den Münzfuß, das Gepräge und die Benennung der Münzen zu bestimmen;
7. die Einführung fremder Truppen in französisches Gebiet oder fremder Seestreitkräfte in die Häfen des Königreiches zu erlauben oder zu verbieten;
8. jährlich nach dem Vorschlag des Königs die Zahl der Männer und der Schiffe festzulegen, aus denen die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande zusammengesetzt sind, den Sold und die Zahl der Personen jeden Dienstgrades, die Grundsätze der Zulassung und der Beförderung, die Formen der Werbung und der Entlassung, die Bildung der Schiffsbesatzungen, die Zulassung von fremden Truppen oder Seestreitkräften zum Dienste Frankreichs und die Besoldung der Truppen im Falle der Entlassung;
9. über die Verwaltung zu entscheiden und die Veräußerung der Nationalgüter zu befehlen;
10. vor dem hohen Nationalgericht die Verantwortlichkeit der Minister und der vornehmsten Beamten der ausübenden Gewalt zu verfolgen; vor dem gleichen Gericht diejenigen zu verklagen und zu verfolgen, die eines Attentats oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staates oder gegen die Verfassung verdächtig sind;
11. die Gesetze festzulegen, nach denen die rein persönlichen Ehrenzeichen und Auszeichnungen denen verliehen werden, die dem Staate Dienste geleistet haben;
12. die gesetzgebende Körperschaft hat allein das Recht, die öffentlichen Ehrungen zum Gedächtnis großer Männer zu beschließen.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Art. 2. Der Krieg kann nur durch ein Dekret der gesetzgebenden Körperschaft, das auf förmlichen und notwendigen Vorschlag des Königs erlassen und von ihm bestätigt wird, beschlossen werden.

Abschnitt II. Abhaltung der Sitzungen. Form der Beratung

Art. 1. Die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaft sind öffentlich. Die Protokolle der Sitzungen werden gedruckt.

Art. 7. Die gesetzgebende Körperschaft kann nicht beraten, wenn die Sitzung nicht wenigstens aus 200 Mitgliedern besteht, und jeder Beschluß kann nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Abschnitt III. Von der königlichen Bestätigung

Art. 1. Die Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaft werden dem König vorgelegt, der ihnen seine Zustimmung verweigern kann.

Art. 2. Im Falle, daß der König seine Zustimmung verweigert, ist diese Verweigerung nur von aufschiebender Wirkung.

Kapitel IV. Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt

Art. 1. Die oberste vollziehende Gewalt ruht ausschließlich in der Hand des Königs.

Der König ist der oberste Chef der allgemeinen Verwaltung des Königreiches. Die Sorge, über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist der oberste Chef der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande.

Dem König ist die Sorge übertragen, über die äußere Sicherheit des Königreiches zu wachen und dessen Rechte und Besitzungen zu erhalten.

Abschnitt 1. Von der Verkündung von Gesetzen

Art. 2. Sie soll von allen Gesetzen zwei Originalausfertigungen herstellen, beide vom König unterzeichnet, vom Justizminister gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel besiegelt.

Die eine verbleibt in den Archiven des Siegelbewahrers, die andere wird den Archiven der gesetzgebenden Körperschaft übergeben.

Französische Verfassung vom 3. September 1791

Kapitel V. Von der richterlichen Gewalt

Art. 1. Die richterliche Gewalt kann in keinem Fall durch die gesetzgebende Körperschaft oder durch den König ausgeübt werden.

Art. 4. Die Bürger können ihren gesetzlichen Richtern durch keine Mandate, Verfügungen oder Anordnungen, als die durch die Gesetze bestimmten, entzogen werden.

Art. 9. In Straffällen kann ein Bürger nur durch eine von Geschworenen erhobene oder von der gesetzgebenden Körperschaft in den Fällen, in denen ihr die Erhebung der Anklage zusteht, beschlossene Anklage verurteilt werden.

Art. 17. Niemand kann auf Grund von Schriften, die er über irgendwelche Gegenstände hat drucken oder veröffentlichen lassen, zur Untersuchung gezogen oder verfolgt werden, es sei denn, daß er zum Ungehorsam gegen das Gesetz, zur Verächtlichmachung der verfassungsmäßigen Gewalten, zum Widerstand gegen ihre Verfügungen oder zu irgendwelchen durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen erklärten Handlungen auffordert.

Titel VI. Von den Beziehungen der französischen Nation zu fremden Nationen

Die französische Nation verzichtet darauf, einen Krieg zu unternehmen, um Eroberungen zu machen. Sie wird ihre Streitkräfte niemals gegen die Freiheit eines anderen Volkes verwenden.

Titel VII. Von der Revision der Verfassungsbeschlüsse

Art. 1. Die verfassungsgebende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, ihre Verfassung zu ändern; jedoch in Anbetracht dessen, daß es dem nationalen Interesse angemessener ist, die Artikel, deren Unzuträglichkeit die Erfahrung lehren wird, nur mit den in der Verfassung selbst vorgesehenen Mitteln zu reformieren, beschließt sie, daß eine Änderung durch die Revisionsversammlung in folgender Form vorgenommen werden soll:

Art. 2. Wenn drei aufeinanderfolgende gesetzgebende Versammlungen den einstimmigen Wunsch auf Änderung eines Verfassungsartikels geäußert haben, soll die geforderte Revision stattfinden.

Die Verfassung der Französischen Republik

vom 24. Juni 1793

Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte

Das französische Volk hat in der Überzeugung, daß Vergessen und Verachtung der natürlichen Menschenrechte die einzigen Ursachen des Unglücks in der Welt sind, sich entschlossen, in einer feierlichen Erklärung diese heiligen und unveräußerlichen Rechte darzulegen, damit alle Bürger ständig die Handlungen der Regierung mit dem Ziel jeder gesellschaftlichen Einrichtung vergleichen können und sich daher niemals durch die Tyrannei unterdrücken und entehren lassen; damit das Volk immer die Grundlagen seiner Freiheit und seines Glückes, die Obrigkeit den Maßstab ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegenstand seiner Aufgaben vor Augen haben. Infolgedessen verkündet sie in Gegenwart des Allerhöchsten folgende Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte:

Art. 1. Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück.

Die Regierung ist eingesetzt, um dem Menschen den Genuß seiner natürlichen und unveräußerlichen Rechte zu verbürgen.

Art. 2. Diese Rechte sind Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigentum.

Art. 3. Alle Menschen sind von Natur und vor dem Gesetz gleich.

Art. 25. Die Souveränität ruht im Volk; sie ist einheitlich und unteilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

Art. 26. Kein Teil des Volkes kann die Macht des gesamten Volkes ausüben; aber jeder Teil des souveränen Volkes, der sich versammelt, genießt das Recht, seinen Willen mit voller Freiheit auszudrücken.

Art. 27. Jedes Individuum, das die Souveränität sich anmaßen will, soll sogleich durch die freien Männer zum Tode verurteilt werden.

Die Verfassung der Französischen Republik

vom 24. Juni 1793

Verfassungsurkunde

Von der Republik

Art. 1. Die Französische Republik ist einheitlich und unteilbar.

Von der Einteilung des Volkes

Art. 2. Das französische Volk ist zur Ausübung seiner Souveränität in Urversammlungen nach Kantonen eingeteilt.

Art. 3. Es ist für die Verwaltung und Rechtspflege in Departements, Bezirke und Gemeinden eingeteilt.

Vom Stand der Bürger

Art. 4. Jeder in Frankreich geborene und ansässige Mann, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat,

jeder Ausländer, der das Alter von 21 Jahren erlangt hat, in Frankreich seit einem Jahre ansässig ist und dort von seiner Arbeit lebt oder ein Besitztum erwirbt oder eine Französin geheiratet hat oder ein Kind annimmt oder einen Greis ernährt;

jeder Ausländer endlich, von dem die gesetzgebende Körperschaft erklärt, daß er sich um die Menschheit besonders verdient gemacht hat, ist zur Ausübung der Rechte eines französischen Bürgers zugelassen.

Art. 7. Das souveräne Volk ist die Gesamtheit der französischen Bürger.

Art. 8. Es wählt unmittelbar seine Abgeordneten.

Art. 21. Die Bevölkerungszahl ist die einzige Grundlage der Nationalrepräsentation.

Art. 22. Auf 40000 Personen entfällt ein Abgeordneter.

Art. 37. Die zu Urversammlungen vereinten Bürger wählen auf 200 Bürger, ob anwesend oder nicht, einen Wahlmann; zwei auf 301 bis 400; drei auf 501 bis 600.

Art. 38. Die Abhaltung der Wahlversammlungen und die Art der Wahlen ist dieselbe wie bei den Urversammlungen.

Die Verfassung der Französischen Republik

vom 24. Juni 1793

Verfassungsurkunde

Von der Republik

Art. 45. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

Art. 56. Gesetzesvorschläge werden von einem Bericht begleitet.

Art. 57. Erst vierzehn Tage nach dem Bericht kann die Diskussion eröffnet und das Gesetz provisorisch beschlossen werden.

Art. 58. Der Vorschlag wird gedruckt und allen Gemeinden der Republik unter der Aufschrift „Vorgeschlagenes Gesetz“ übersandt.

Art. 59. Wenn 40 Tage nach Übersendung des vorgeschlagenen Gesetzes in der um eines größeren Hälfte der Departements ein Zehntel ihrer regelmäßig gebildeten Urversammlungen nicht reklamiert hat, ist der Vorschlag angenommen und wird „Gesetz“.

Art. 101. Kein Bürger ist von der ehrenvollen Verpflichtung ausgeschlossen, zu den öffentlichen Lasten beizusteuern.

Art. 115. Wenn in der um eines größeren Hälfte der Departements ein Zehntel ihrer ordnungsgemäß gebildeten Urversammlungen die Revision der Verfassungsurkunde oder die Abänderung einiger Artikel fordert, ist die gesetzgebende Körperschaft verpflichtet, alle Urversammlungen der Republik einzuberufen, um zu erfahren, ob ein Nationalkonvent stattfinden soll.

Art. 116. Der Nationalkonvent wird auf die gleiche Weise wie die gesetzgebenden Körperschaften gebildet und vereinigt in sich die Gewalten.

EUROPA NACH DEN FRIEDENSSCHLÜSSEN VON CAMPO FORMIO 1797 UND LUNÉVILLE 1801

 Französische Republik mit Tochterrepubliken und Okkupationsgebieten

Die Lombardische Republik (L. R.), gegr. 1796, und die Cispadanische Republik (Cp. R.), gegr. 1796, wurden 1797 zur Cisalpinischen Republik (C. R.) vereinigt

Maßstab 1 : 20 000 000

Noack/Engel

